

# **9. Tätigkeitsbericht**

## **des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz**

Berichtszeitraum: 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011  
Zitervorschlag: 9. TB LfD Thüringen

Der 9. Tätigkeitsbericht steht im Internet unter der  
Adresse  
[www.thueringen.de/datenschutz](http://www.thueringen.de/datenschutz) zum Abruf bereit.

Erfurt, im Juni 2012

Dr. Lutz Hasse  
Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz

## **5.2 Veröffentlichungen im Internet durch Kommunen**

Bereits im 8. Tätigkeitsbericht (5.3) hatte der TlFD über datenschutzrechtliche Probleme bei der Veröffentlichung kommunaler Dokumente im Internet berichtet. Zahlreiche Anfragen und Beschwerden im darauf folgenden Berichtszeitraum zeigten, dass das Thema nicht an Brisanz eingebüßt hat. Insgesamt ist der Trend zu verzeichnen, dass Kommunen sich in immer stärkerem Maß im Internet präsentieren. Dies ist leider oft mit Verstößen gegen geltendes Datenschutzrecht verbunden:

So war festzustellen, dass jedermann erfolgreich auf der Internetseite der Stadtverwaltung Rudolstadt Dokumente des Stadtrates Rudolstadt recherchieren konnte, die teilweise sensible personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten enthielten.

Ein Beschwerdeführer trug vor, dass er einem Bebauungsplan der Stadtverwaltung Eisenach widersprochen habe. Daraufhin sei anstelle einer persönlichen Antwort sein Widerspruchsschreiben samt seiner Adresse auf der Internetseite der Stadtverwaltung veröffentlicht worden. Zur Ursache des Vorkommnisses teilte die Stadtverwaltung mit, dass die Beschlussvorlage des Amtes für Stadtentwicklung in öffentlicher Stadtratssitzung behandelt worden sei. Der öffentliche Beschluss nebst Anlagen mit dem Widerspruchsschreiben

sei zum Termin der Stadtratssitzung von der Pressestelle ins Internet eingestellt worden, ohne die Unzulässigkeit einer Veröffentlichung der darin enthaltenen personenbezogenen Daten zu beachten.

In einem anderen Fall hatte die Gemeinde Saaleplatte in ihrem, auch im Internet publizierten, Amtsblatt einen Beschluss aus einer nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung zu einem gerichtlichen Vergleich zwischen namentlich genannten Personen und dem Landkreis ohne Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht.

Weiterhin wurde bekannt, dass im Amtsblatt der Stadt Brotterode, welches im Internet veröffentlicht wird, die Geburtstagsdaten von Einwohnern veröffentlicht wurden.

Bei einer Internetpublikation personenbezogener Daten handelt es sich um eine Datenübermittlung auch an Drittstaaten nach § 23 Abs. 2 ThürDSG, in denen kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Dies ist nur zulässig, wenn die Betroffenen hierin eingewilligt haben und die Datenübermittlung zur Aufgabewahrnehmung durch die Kommunen erforderlich ist. Gegen diese Rechtsauffassung wenden sich sowohl das TLVwA als auch das TIM u. a. mit folgender Argumentation:

Der EuGH hat in der sog. Lindqvist-Entscheidung (Urteil vom 06.11.2003, Az.: C – 101/01) angenommen, dass keine Übermittlung von Daten in ein Drittland i. S. v. Art. 25 der EG-Datenschutzrichtlinie vorliegt, wenn eine sich in einem Mitgliedsstaat aufhaltende Person in eine Internetseite, die bei ihrem in demselben oder einem anderen Mitgliedsstaat ansässigen Provider gespeichert ist, personenbezogene Daten aufnimmt und diese damit jeder Person, auch in Drittländern, zugänglich macht. Dem kann für Thüringen nicht gefolgt werden. Anders als in der EG-Datenschutzrichtlinie findet sich in § 3 Abs. 3 Nr. 4 ThürDSG eine ausdrückliche Definition des Begriffs des „Übermittels“. Übermitteln ist die Bekanntgabe gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an Dritte in der Weise, dass die Daten durch die Daten verarbeitende Stelle an den Dritten weitergegeben werden oder der Dritte bei der Daten verarbeitenden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder dort abrufen. Die Definition des ThürDSG umfasst damit ausdrücklich auch das Einstellen in das Internet. Die Übermittlung von Daten findet statt, wenn der Dritte die Daten einsieht oder abrufen.

Weiterhin beruft sich das TIM auf einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.03.2008 (Az.: 2 B 131/07), in welchem

dargelegt wird, dass soweit eine juristische Person des öffentlichen Rechts befugt sei, ihre behördliche und organisatorische Struktur zu regeln, sie auch ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung befugt sei, dem außenstehenden Benutzer, für dessen Bedürfnisse sie eingerichtet worden ist, einen Hinweis darauf zu geben, welche natürlichen Personen als Amtswalter (Beamte, Angestellte) mit der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe betraut sind. Folgte man dieser Auffassung, würde das bedeuten, dass die Veröffentlichung der Namen der Mitarbeiter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts keinen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt. Eine derartige Rechtsauslegung würde gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verstoßen, das „insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“ gewährleistet (BVerfG im so genannten Volkszählungsurteil vom 15.12.1983, Az.: 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83).

Anders stellt sich die Rechtslage bei einer Veröffentlichung im Internet dar. Hierbei handelt es sich aufgrund der Möglichkeit, weltweit Einsicht nehmen zu können, um eine Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, deren Zulässigkeit sich nach § 23 ThürDSG beurteilt. Die Übermittlung ist darüber nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürDSG nur zulässig, wenn ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Daran fehlt es jedoch regelmäßig, da die Veröffentlichung immer auch in Staaten erfolgt, die kein angemessenes Datenschutzniveau besitzen. Deshalb kann selbst bei dem Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der Erforderlichkeit einer Veröffentlichung (Notwendigkeit von Außenkontakten) eine Internetveröffentlichung immer nur mit der Einwilligung des Betroffenen nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 ThürDSG erfolgen.

Auf Veranlassung des TLfD wurden die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der konkreten datenschutzrechtlichen Prüfung waren, unkenntlich gemacht bzw. aus dem Internet genommen und wurde zugesagt, eine solche Veröffentlichung künftig zu unterlassen oder lediglich in anonymisierter Form vorzunehmen.

Grundsätzlich gehen immer mehr Kommunen dazu über, die Niederschriften Ihrer Sitzungen ins Internet zu stellen und Mitschnitte dieser Sitzungen im Internet zu übertragen.

Wie im 8. Tätigkeitsbericht des TLfD ausführlich dargelegt wurde, begegnet eine Veröffentlichung von Niederschriften auch des öffent-

lichen Teils von Gemeinderatssitzungen sowie von Beschlussvorlagen, die personenbezogene Daten enthalten, im Internet rechtlichen Bedenken, sodass eine datenschutzrechtliche Zulässigkeit zu verneinen ist. Gleiches gilt für Veröffentlichungen von Filmaufnahmen der Ratssitzungen durch die Kommunen im Internet. Allerdings hat der TLfD grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der Kommunen, die – dem Gebot der Transparenz folgend – Sitzungsniederschriften oder andere Informationen über Ratssitzungen ins Internet stellen möchten. Die Voraussetzungen hierzu sollten aber gesetzlich geregelt sein. Hierzu hat der TLfD sowohl gegenüber dem TIM als auch im parlamentarischen Anhörungsverfahren zum Gesetz zur Änderung des Thüringer Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften einen Regelungsvorschlag unterbreitet. Leider wurde dieser Vorschlag nicht aufgegriffen. Solange eine entsprechende gesetzliche Regelung nicht existiert, ist die Veröffentlichung von Niederschriften im Internet und die Veröffentlichung von (Live-)Mitschnitten aus Ratssitzungen nur unter den Voraussetzungen des § 23 ThürDSG zulässig.

Die vorliegenden Beschwerden und Anfragen zu Internetpublikationen personenbezogener Daten machen die Brisanz des Problems deutlich. Wünschenswerte Neuregelungen dieser Problematik werden danach zu beurteilen sein, ob sie gewährleisten, dass die gebotene Öffentlichkeit des kommunalen Verwaltungshandelns und der Tätigkeit kommunaler Gremien nicht zu Lasten des Schutzes des informationellen Selbstbestimmungsrechtes der Betroffenen geht. Der TLfD wird die weitere Entwicklung in diesem Bereich kritisch verfolgen.